

Update Internationale Steuern

Newsletter für Auslandsinvestoren

Deutschland

Gesetzgebung

Bürgerentlastungsgesetz und Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

Der Bundesrat erteilte am 10.07.2009 seine Zustimmung zum Bürgerentlastungsgesetz (vgl. UIS 6/2009) und dem am 3. Juli vom Bundestag verabschiedeten Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (vgl. UIS 5/2009).

Darüber hinaus legte das Bundesfinanzministerium den Verbänden einen Referentenentwurf für eine Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (StHintBekVO) vor. In dieser Verordnung sollen die mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz eingeführten „besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten“ sowie der Umfang der Rechtsfolgen bei deren Nichtbefolgung festgelegt werden. Diese besonderen Verpflichtungen haben Steuerpflichtige zu beachten, welche Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten unterhalten, die noch in einem gesonderten BMF-Schreiben entsprechend der Vorgabe der StHintBekVO benannt werden sollen.

Die Rechtsverordnung soll für Besteuerungszeiträume nach dem 31.12.2009 und somit erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2010 Anwendung finden.

EG-Recht

EuGH: Erhebung spanischer Gesellschaftssteuer auf Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften und auf spanische Niederlassungen von EU-Gesellschaften

Mit Urteil vom 09.07.2009 hat der EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren (vgl. zu den Schlussanträgen im Verfahren UIS 3/2009) gegen Spanien entschieden, dass die Erhebung spanischer Gesellschaftssteuer in bestimmten Fällen gegen die Gesellschaftssteuerrichtlinie verstößt. Die Kommission hatte unter anderem deshalb das Verfahren eingeleitet, weil Spanien die Gesellschaftssteuer auf die Verlegung des Verwaltungs- oder des Sitzungssitzes von Kapitalgesellschaften nach Spanien erhob, wenn nicht bereits die Gründung der Gesellschaft im anderen Mitgliedstaat gesellschaftsteuerpflichtig war. Darüber hinaus erhob Spanien die Gesellschaftssteuer auf Kapital, das in Spanien belegenen ständigen Niederlassungen oder Zweigstellen von EU-Kapitalgesellschaften zuzurechnen war, wenn diese Gesellschaften nicht bereits in ihrem Staat der Gesellschaftssteuer unterlagen. Der EuGH ist der Argumentation der Kommission weitgehend gefolgt und hat die Bestimmungen als gegen die Gesellschaftssteuerrichtlinie verstoßend angesehen.



Zins- und Lizenzrichtlinie: Griechenland, Lettland, Litauen, Polen und Portugal

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2003/49/EG (Zins- und Lizenzrichtlinie) werden in einem Mitgliedstaat angefallene Einkünfte in Form von Zinsen und Lizenzgebühren von allen in diesem Staat darauf erhebenden Steuern befreit, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen oder Lizenzgebühren ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates oder eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates ist. Dies gilt sowohl für im Veranlagungs- als auch im Quellenabzugsverfahren erhobene Steuern.

Artikel 6 der Richtlinie beinhaltet für einige Mitgliedsstaaten Übergangsregelungen, in der die Vorschriften der Zins- und Lizenzrichtlinie nicht anzuwenden sind bzw. eine begrenzte Quellenbesteuerung möglich sein soll. Das bislang eingeräumte Besteuerungsrecht auf derartige Zins- und Lizenzgebühren wird dabei stufenweise reduziert.

Der maximal anwendbare Steuersatz auf Zins- und Lizenzgebühren wird gem. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie seit dem 01.07.2009 in den Ländern Griechenland, Lettland, Polen und Portugal von bislang 10% auf 5% reduziert. Eine vollständige Befreiung von der Besteuerung tritt ab dem 01.07.2013 in Kraft.

Auch für Litauen reduziert sich der auf Zinsen anwendbare Steuersatz seit dem 01.07.2009 von 10% auf 5%. Lizenzgebühren dürfen in Litauen jedoch weiterhin bis zum Ende der Übergangszeit zum 30.06.2011 einer Besteuerung in Höhe von 10% unterworfen werden. Die vollständige Befreiung von der Besteuerung sieht die Richtlinie für Litauen ab dem 01.07.2011 vor.

Entwicklungen im Ausland

Bermuda: Auskunftsaustausch mit Deutschland

Der deutsche Botschafter und die stellvertretende Premierministerin Bermudas un-

terzeichneten am 03.07.2009 in London ein Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen. Das Abkommen wird einen Monat nach der gegenseitigen Unterrichtung der beiden Staaten über die erfolgte Ratifizierung in Kraft treten.

China (Volksrepublik): Neue steuerliche M&A Regelungen

Am 07.05.2009 veröffentlichte das chinesische Finanzministerium eine neue Richtlinie zur steuerlichen Behandlung von Restrukturierungen und Unternehmensliquidationen. Die Regelungen stehen im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerreform 2008 und treten daher rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Während in China bis einschließlich 2007 Restrukturierungen innerhalb eines Konzerns in vielen Fällen steuerfrei zu Buchwerten vorgenommen werden konnten, ist nach den neuen M&A Regelungen nach sog. „Ordinary“ und „Special“ Reorganisations zu unterscheiden.

Ordinary Reorganisations können lediglich zu Marktwerten durchgeführt werden, was einer sofortigen Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven gleichkommt. Darüber hinaus ist eine Verlustübertragung auf das übernehmende Unternehmen ausgeschlossen.

Im Rahmen einer Special Reorganisation können die Umstrukturierungsvorgänge hingegen zu Buchwerten bzw. – bei teilentgeltlicher Reorganisation – zu Zwischenwerten durchgeführt werden. Zugleich wird innerhalb bestimmter Grenzen auch ein Übergang steuerlicher Verluste auf das übernehmende Unternehmen ermöglicht.

Um als Special Reorganisation qualifiziert zu werden, sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Es müssen unter anderem wirtschaftliche Gründe für die Umstrukturierung bestehen, mindestens 75% der Anteile oder Wirtschaftsgüter eines Unternehmens übertragen werden, sowie die bisherige

Geschäftstätigkeit des übertragenen Unternehmens mindestens über einen Zeitraum von 12 Monaten unverändert fortgeführt werden. Ausschlaggebend ist darüber hinaus, dass im Falle von Equity und Asset Acquisition, Merger und Split die Transaktion zu mindestens 85% gegen neue Anteile an dem erwerbenden Unternehmen erfolgt, das übertragene Unternehmen die erhaltenen Anteile mindestens 12 Monate hält, und die Transaktion umfassend dokumentiert wird. Werden die Voraussetzungen erfüllt, so kommt es insoweit nicht zu einer Aufdeckung der stillen Reserven, wie die Umstrukturierung gegen neue Anteile erfolgt.

Auch grenzüberschreitend sind Umstrukturierungen unter bestimmten Umständen als Special Reorganisation – und somit steuerneutral – möglich, wobei hier weitergehende Voraussetzungen gelten:

Foreign-to-Foreign: Übertragung der Anteile an einer chinesischen Gesellschaft von einer ausländischen Muttergesellschaft auf eine 100%ige ausländische Tochtergesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile. Hier darf jedoch das chinesische Quellensteuerrecht auf potenzielle Veräußerungsgewinne durch die Reorganisation nicht vermindert werden und die ausländische Muttergesellschaft darf die neuen Anteile an der ausländischen Tochtergesellschaft drei Jahre nicht übertragen.

Foreign-to-Domestic: Übertragung der Anteile an einer chinesischen Gesellschaft von einer ausländischen Muttergesellschaft auf deren 100%ige chinesische Tochtergesellschaft.

Outbound Transfer von Equity/Assets: Übertragung von Anteilen oder Wirtschaftsgütern durch eine chinesische Muttergesellschaft auf ihre 100%-ige ausländische Tochtergesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile, wobei die chinesische Muttergesellschaft die neuen Anteile an der ausländischen Tochtergesellschaft zehn Jahre nicht übertragen darf.

Daneben sieht das chinesische Finanzministerium weitere Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Umstrukturierung zu Buchwerten vor.

Bei Rückfragen hierzu steht Ihnen unsere Chinese Services Group gerne zur Verfügung (Ansprechpartner: Dr. Karsten Ley in Düsseldorf, Tel: +49 (0)211 8772 2654, kley@deloitte.de).

Liechtenstein: Auskunftsaustausch mit Deutschland

Deutschland und Liechtenstein haben am 10.07.2009 ein Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen paraphiert. Das Abkommen selbst wird für Veranlagungszeiträume ab 2010 anzuwenden sein, wobei die erteilten Auskünfte auch für die Beurteilung zurückliegender Zeiträume herangezogen werden können.

Niederlande/EU: Zinsbox von Kommission genehmigt

Anfang Juli hat die Europäische Kommission entschieden, dass die von den Niederlanden geplante Steuervergünstigung auf Erträge aus konzerninternen Darlehen („Groepsrentebox“-Regelung), keine staatliche Beihilfe darstellt. Die Kommission begründet dies im Wesentlichen mit der verpflichtenden Anwendung dieser Regelung auf alle in den Niederlanden ansässigen Unternehmen. Nachdem der geplanten Regelung nunmehr nichts mehr im Weg steht, ist eine Einführung zum Jahreswechsel zu erwarten.

Die sogenannte Zinsbox sieht vor, dass konzerninterne Zinsen nur noch zu 20% in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingehen. Dementsprechend würden Zinserträge aus konzerninternen Darlehen nur noch einem effektiven Steuersatz von ca. 5% unterliegen, während umgekehrt Zinsaufwendungen ebenfalls nur noch zu einem effektiven Steuersatz von ca. 5% abzugsfähig wären. Durch die neue Regelung soll die Attraktivität der Niederlande als Standort für Konzernfinanzierungsgesellschaften weiter gesteigert werden. Die Einführung der Zinsbox ist

dabei eingebettet in eine weitergehende Reform zur Änderung der steuerlichen Bestimmungen für (Konzern-)Finanzierungs- und Holdingaktivitäten in den Niederlanden, wie einer Ausweitung des Schachtelprivilegs und einer Abschaffung der bisherigen Unterkapitalisierungsregeln.

Türkei: Kündigung des DBA mit Deutschland

Da keine Einigung in den Verhandlungsrunden erzielt werden konnten, beschloss das Bundeskabinett die Kündigung des mit der Türkei bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens. Die Kündigung soll jedoch erst zum 01.01.2011 wirksam werden. Um einen ausreichenden Zeitraum zu Verhandlungen über das Nachfolgeabkommen zu haben, wurde auf eine bereits zum 01.01.2010 mögliche Kündigung verzichtet.

Ziel der Kündigung des DBA soll der Abschluss eines modernen und ausgewogenen DBA sein. Die Türkei hat bereits die Bereitschaft zu zügigen Neuverhandlungen signalisiert.

USA: Meldepflicht von Foreign Bank and Financial Accounts („FBAR“)

Amerikanische Staatsbürger, in den USA ansässige Ausländer („residents“) sowie natürliche und juristische Personen, die in den USA dauerhaft geschäftlich tätig sind und über (aus Sicht der USA) ausländische Konten verfügen, sind zur Meldung dieser Konten an die amerikanischen Finanzbehörden (United States Department of the Treasury, IRS) verpflichtet, soweit die Summe der Salden aus diesen Konten zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres den Betrag von USD 10.000 überschritten hat. Auch eine Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft kann von dieser Regelung betroffen sein.

Zu berücksichtigen sind alle Konten, die sich im direkten Eigentum der meldepflichtigen Person befinden, aber auch solche, die von Kapitalgesellschaften gehalten werden, an denen die meldepflichtige Person direkt oder indirekt zu mehr als 50% am Kapital oder den Stimmrechten

beteiligt ist. Bei Personengesellschaften wird statt auf das Kapital oder die Stimmrechte auf das Kapital oder den Anteil am Ergebnis abgestellt. Ebenso sind Konten zu melden, die treuhänderisch für andere Personen gehalten werden oder für die eine formelle oder faktische Verfügungsmöglichkeit besteht. Unter Konten werden dabei z.B. Bankkonten (Sicht- und Spareinlagen), Wertpapierdepots und Investmentfonds verstanden.

Die Meldung hat bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen. Unterlagen über die meldepflichtigen Konten sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Verletzung der Melde- oder Aufbewahrungspflicht oder eine fehlerhafte Meldung ist mit zum Teil erheblichen Strafen bewehrt. Sollte eine Meldung mangels Kenntnis nicht vorgenommen worden sein, ist diese nachzuholen und eine Erklärung über die Gründe für das Unterlassen beizulegen. Soweit die IRS die Gründe für entschuldbar hält, werden in der Regel keine Strafen für die verspätete Abgabe festgesetzt.

Der IRS hat am 05.06.2009 neue Richtlinien veröffentlicht, die zu einer Klarstellung der oben genannten Regelungen – insbesondere was den angesprochenen Personenkreis angeht – führen soll. Weitere Richtlinien werden in den nächsten Monaten erwartet.

USA: Steuerliche Regelungen im Paket zur US-Gesundheitsreform des Repräsentantenhauses

Mit einwöchiger Verspätung hat das US-Repräsentantenhaus am 14.07.2009 einen Vorschlag für ein Gesetzespaket zur Gesundheitsreform veröffentlicht, das auch zahlreiche steuerliche Regelungen beinhaltet.

So ist als eine der Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Gesundheitsreform die Kodifizierung der sog. „economic substance doctrine“ vorgesehen. Nach dieser Regelung (vergleichbar der Regelung des § 42 AO) soll eine Transaktion nur dann mit steuerlicher Wirkung anerkannt wer-

den, wenn a) die wirtschaftliche Situation des Steuerzahlers in nicht unerheblichem Umfang verändert wird und b) es substantielle nicht-steuerliche Gründe für die Transaktion gibt. Die Vorschrift soll mit Bußgeldandrohungen von bis zu 40% des erzielten Steuervorteils verbunden werden.

Ebenfalls enthalten ist die Einführung einer anti-treaty shopping rule für Quellensteuerzwecke. Nach dieser – bereits in vorhergehenden Gesetzesinitiativen enthaltenen – Regelung soll eine Quellensteuerbefreiung bzw. -reduzierung dann nicht gewährt werden, wenn eine US-Tochtergesellschaft eine für US-Zwecke abzugsfähige Zahlung an eine Schwestergesellschaft leistet, die in einem Staat ansässig ist, mit dem die USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, das eine günstige Quellensteuer vorsieht, wogegen die USA mit dem Staat der gemeinsamen Muttergesellschaft keine vergleichbare Quellensteuerreduzierung vorgesehen haben. Diese Regelung dürfte vor allem auch für ausländische Investoren von Interesse sein.

Für Besserverdienende soll eine Zuschlagsteuer von 1% (Einkommen zwischen USD 280.000 und 400.000 für Alleinstehende) bis zu 5,4% (Einkommen über 800.000 USD für Alleinstehende) erhoben werden

Beide Vorschläge sind in ähnlichen Formen bereits in früheren Gesetzesinitiativen enthalten gewesen. Auch wenn die entscheidenden Beratungen in den Aus-

schüssen noch bevorstehen, stehen die Chancen für eine Umsetzung diesmal so gut wie nie zuvor. Das Repräsentantenhaus möchte die Beratungen über das Gesetzespaket bis zum 31.07.2009 abschließen.

Veranstaltungshinweise

(weitere Informationen unter www.deloitte.com/de Menüpunkt Veranstaltungen)

Grenzüberschreitende Mitarbeitervereinsätze – Arbeits- und Aufenthaltsrecht, Sozialversicherung, Steuerrecht Hamburg

Deloitte, Axel-Springer-Platz 3

Donnerstag, 03.09.2009
(Arbeits- und Aufenthaltsrecht)
Anmeldeschluss 15.08.2009
Donnerstag, 17.09.2009
(Sozialversicherung)
Anmeldeschluss 01.09.2009
Donnerstag, 01.10.2009
(Steuerrecht)
Anmeldeschluss 15.09.2009
Jeweils 16.45–18.40 Uhr
Kontakt: Lola Atabaeva
latabaeva@deloitte.de
Tel: +49 (0)40 32080 4794

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an update@deloitte.de, wenn sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner

Berlin

Dr. Michael Maßbaum
Tel: +49 (0)30 25468 116
mmaßbaum@deloitte.de

Düsseldorf

Dr. Volker Käbisch
Tel: +49 (0)211 8772 3920
vkaebisch@deloitte.de

Frankfurt

Dr. Dirk-Oliver Kaul
Tel: +49 (0)69 75695 6306
dkaul@deloitte.de

Hamburg

Dirk Thewes
Tel: +49 (0)40 32080 4575
dthewes@deloitte.de

Hannover

Dr. Achim Bollweg
Tel: +49 (0)511 3023 421
abollweg@deloitte.de

München

Dr. Thomas Scheipers
Tel: +49 (0)89 29036 8844
tscheipers@deloitte.de

Dr. Wolf-Dieter Mangold
Tel: +49 (0)89 29036 7726
wmangold@deloitte.de

Nürnberg

Prof. Dr. Christian Schmidt
Tel: +49 (0)911 23074 86
chsschmidt@deloitte.de

Stuttgart

Stefan Glauner
Tel: +49 (0)711 16554 7176
sglauner@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.